



Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Präsidentin des Thüringer Landtags  
Frau Birgit Pommer  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Durchwahl:  
Telefon  
Telefax

poststelle@  
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 7/9081

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

Äußerung nach §§ 79 und 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Rudolstadt  
6. März 2024

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zum oben genannten Beratungsgegenstand erhalten Sie die Äußerung des Thüringer Rechnungshofs mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport.

Weiterhin erhalten Sie als Anlage das ausgefüllte Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Ausschuss für Bildung,  
Jugend und Sport  
des Thüringer Landtags  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Durchwahl:  
Telefon  
Telefax

poststelle@  
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in  
freier Trägerschaft (ThürSchfTG)**  
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
- Drucksache 7/9081

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

Äußerung nach §§ 79 und 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtags

Rudolstadt  
6. März 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Rechnungshof bedankt sich für die Übersendung des Gesetzentwurfs  
und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er merkt zu den Schwerpunkten des  
Gesetzentwurfs das Folgende an:

Der Gesetzentwurf soll die bestehenden Regelungen in § 18 Abs. 1 Satz 4  
ThürSchfTG zur staatlichen Finanzhilfe an Träger von Schulen in freier Trä-  
gerschaft (Träger) sprachlich konkretisieren. Hintergrund sei die geänderte  
Rechtsauffassung innerhalb der Verwaltung zum Umfang der staatlichen Fi-  
nanzhilfe für den Schulaufwand der Träger. Bei der Prüfung von Verwen-  
dungsnachweisen würden entgegen der vorherigen Praxis Gemeinkosten  
und Abschreibungen nicht mehr berücksichtigt. In der Folge haben Träger  
einen Teil der staatlichen Finanzhilfe an das Land zurückzuzahlen.  
Die gesetzliche Klarstellung soll keinen Einfluss auf die Höhe der gesetzli-  
chen Finanzhilfesätze pro Schüler haben.

Der Rechnungshof nimmt in seiner Stellungnahme auf die dem Scheiben  
des Landtags beigefügten Fragen zum Gesetzentwurf Bezug, soweit ihm  
eine Beantwortung möglich ist. Um den Ergebnissen der vorgesehenen  
Überprüfung der Angemessenheit der Finanzhilfe gemäß § 18 Abs. 6  
ThürSchfTG nicht vorzugreifen und mangels eigener Prüfungserfahrungen  
in diesem Bereich, geht er auf die Fragen 3 und 4 nicht ein.

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)

– Vorblatt – A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Rechnungshof hat zunächst Vorbehalte zu den Ausführungen im Teil A.

Er hat der Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) auf die Kleine Anfrage 7/4701 (Drucksache 7/8038) entnommen, dass dessen Rechtsauffassung zur staatlichen Finanzhilfe unverändert geblieben ist. Vielmehr hat das TMBJS beginnend ab dem Jahr 2019 gegenüber Trägern klargestellt, dass sogenannte Overheadkosten keine Aufwendungen zum Betrieb einer Schule darstellen, sondern zum Aufwand des Trägers zählen. Dieser Aufwand kann nicht bei der staatlichen Finanzhilfe berücksichtigt werden. Der dargestellte Sachverhalt und die damit einhergehende Motivation für den Gesetzentwurf sollten deshalb noch einmal überprüft werden.

Im Bericht zur Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (Drucksache 7/968 vom 10. Juni 2020) hat das TMBJS seine Auffassung bereits 2020 auch im Hinblick auf Abschreibungen ausführlich begründet. Es hat sich dabei auch mit zwei externen Gutachten auseinandergesetzt. Die Ausführungen des TMBJS einschließlich der Auseinandersetzung mit der abweichenden Einschätzung eines externen Gutachtens sind nachvollziehbar begründet. Der Rechnungshof verzichtet auf die Bewertung eines weiteren externen, von der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Schulträger in Thüringen in Auftrag gegebenen Gutachtens vom November 2022 (vgl. Frage 2).

– Vorblatt – B. Lösung

Der Rechnungshof sieht im Übrigen in den vorgesehenen Änderungen keine bloße Klarstellung der bisherigen Regelungen, welche ohne Einfluss auf die Höhe der gesetzlichen Finanzhilfe pro Schüler bleiben würden.

Der Schulaufwand ist mit Verweis auf § 3 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen abschließend beschrieben. Die angestrebte Änderung erweitert den Schulaufwand exklusiv für die Schulen in freier Trägerschaft auf die sogenannten „Gemein- und Overheadkosten“ sowie die „Abschreibungskosten“. Ob sich dies zu einer Ungleichbehandlung im rechtlichen Sinn entwickelt, lässt sich nicht ohne Weiteres beantworten. Hierzu sind die Finanzierungssysteme der Schulen zu unterschiedlich. Die vorgesehene Evaluation zur Angemessenheit der Finanzhilfe könnte hierzu Aufschluss geben. (vgl. Frage 1)

Der Rechnungshof empfiehlt insoweit eine Anlehnung an die Regelungen für staatliche Schulen.

In Bezug auf die „Abschreibungskosten“ wäre aus Sicht des Rechnungshofs auch das Verhältnis der geplanten Regelung zu § 18 Abs. 9 ThürSchFTG zu prüfen. Danach erfolgt die staatliche Finanzhilfe höchstens in Höhe der tatsächlichen Kosten. Wenn das Gesetz tatsächliche Kosten so versteht, dass sie auf Zahlungsvorgängen der Träger beruhen, stünden beide Regelungen

in einer künftigen Fassung des ThürSchfTG im Widerspruch. Abschreibungen basieren auf einem fiktiven theoretischen Aufwand.

Der Gesetzentwurf sollte daher zwingend die Ergebnisse der anstehenden Überprüfung nach § 18 Abs. 6 Satz 1 ThürSchfTG berücksichtigen.

Der Rechnungshof sieht zudem keinen Grund, eine Entscheidung zur Anerkennung von Gemeinkosten vorwegzunehmen. Der Landtag hat die Landesregierung mit Beschluss vom 20. Dezember 2023 (Drucksache 7/9331) aufgefordert, zunächst keine Bescheide zu Verwendungsnachweisen zu erlassen, die auch „Overheadkosten“ beinhalten. Nach den Ausführungen des Bildungsministers in der 125. Sitzung des Thüringer Landtags folgt das TMBJS diesem Beschluss.

Der Rechnungshof verweist im Übrigen auf die Ausgangslage zur staatlichen Finanzhilfe für Schulträger. Der Evaluationsbericht des TMBJS aus 2020 macht deutlich, dass die staatliche Finanzhilfe so gestaltet sein muss, dass das Existenzminimum der Institution „Ersatzschule“ nicht evident gefährdet ist (nicht der einzelnen Schule und auch nicht einzelner Träger). Eine vollständige Ausfinanzierung im Vergleich zu den Schülerkosten an staatlichen Schulen ist nicht geboten. Die aktuellen (dynamischen) Schülerkostenjahresbeträge sind Ausdruck der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers, wie er zu einer Angemessenheit der Finanzhilfe in ihrer Gesamtheit gelangen möchte. Es erscheint vor diesem Hintergrund nicht zweckmäßig, einzelne vermeintliche Teilaspekte zum jetzigen Zeitpunkt neu zu bewerten.

Der Rechnungshof empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf zumindest so lange zurückzustellen, bis die Abgeordneten in die Lage versetzt sind, eine Bewertung der Angemessenheit der Finanzhilfe vorzunehmen. Dies dürfte der Fall sein, wenn das externe Gutachten im Landtag beraten worden ist. Die „verfassungsmäßigen Ansprüche“ der Träger sieht der Rechnungshof aus den vorangegangenen Erwägungen heraus nicht gefährdet, selbst wenn die geplanten Änderungen zurückgestellt werden. Auf diese Weise wird auch der Gefahr vorgebeugt, dass mit einem vorzeitigen gesetzgeberischen Tätigwerden der Grundstein für unvorhersehbare Belastungen für die künftigen Haushalte gelegt wird.

#### – Vorblatt – D. Kosten

Der Rechnungshof widerspricht der Einschätzung zu Kostenfolgen im Vorblatt des Gesetzentwurfs. Die geplante Änderung ist zumindest geeignet, die Einnahmen des Landes für den Fall zu schmälern, wenn Rückforderungen in geringerem Umfang bei den Trägern geltend gemacht werden können.

- Beabsichtigte Beauftragung des Rechnungshofs nach § 18 Abs. 6 Satz 1 ThürSchfTG

Der Bildungsminister hat sich im November 2023 an den Rechnungshof gewandt und ihm die Aufgabe der gutachterlichen Beratung nach § 18 Abs. 6 ThürSchfTG angetragen.

Der Rechnungshof unterrichtet den Landtag klarstellend zu den Gründen, die gegen eine Begutachtung nach § 18 Abs. 6 Satz 1 ThürSchfTG durch den Rechnungshof sprechen. Er nimmt hierzu auf seine gegenüber dem TMBJS mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 geäußerten Ausführungen zu Sinn und Zweck der genannten Norm sowie seiner Rolle Bezug. (vgl. Anlage)

Insofern waren die Äußerungen des Bildungsministers, „dass der Rechnungshof sich nicht in der Lage sieht, dieses Gutachten auszuarbeiten“, in der 125. Sitzung des Thüringer Landtags sowie in der 68. Sitzung des Ausschusses zumindest stark verkürzt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



Die Präsidentin

Thüringer Rechnungshof • Postfach 10 01 37 • 07391 Rudolstadt

Thüringer Ministerium  
für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 90 04 63  
99105 Erfurt

Durchwahl:  
Telefon  
Telefax

poststelle@  
trh.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:  
29. November 2023

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)

—  
**Staatliche Finanzhilfe nach den §§ 17 ff. des Thüringer Gesetzes über die Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG)**  
Überprüfung der Angemessenheit der Höhe nach § 18 Abs. 6 ThürSchFTG

—  
Sehr geehrter Herr Minister,

Rudolstadt  
13. Dezember 2023

—  
vielen Dank für Ihre Anfrage und das damit dem Rechnungshof entgegengebrachte Vertrauen. Das Kollegium hat zu Ihrem Anliegen beraten und einen Beschluss gefasst. Im Ergebnis dessen sieht der Rechnungshof keine Möglichkeit zur Erstellung des begehrten Gutachtens.

—  
Die Landesregierung hat die Angemessenheit der Höhe der staatlichen Finanzhilfe am Stichtag 1. August 2023 zu prüfen. Hierfür ist gemäß § 18 Abs. 6 Satz 1 ThürSchFTG ein externes Gutachten durch die Landesregierung in Auftrag zu geben. Die freien Schulträger sind bei Prüfung der Angemessenheit zu beteiligen. Sinn und Zweck der genannten Norm kann nur die Einbindung fachlicher Expertise außerhalb der Verwaltung des Freistaats sein, die ihrerseits Grundlage für die Einschätzung der Landesregierung ist. Als unabhängige Finanzkontrolle ist der Rechnungshof zwar einerseits nicht der Exekutive zugeordnet, andererseits jedoch oberste Landesbehörde. Ob ein Gutachten des Rechnungshofs – unabhängig von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit – unter Berücksichtigung von Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Norm im Regelungskomplex dem gesetzgeberischen Auftrag entspreche, ist zweifelhaft.

—  
Dessen ungeachtet verfügt der Rechnungshof zum Thema über keine einschlägigen Prüfungserfahrungen, die aber gerade Voraussetzung für jegliche beratenden oder gutachterlichen Äußerungen sind. Für solch umfangreiche Begutachtungen hält er zudem keine entsprechenden Ressourcen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Thüringer  
Rechnungshof  
Burgstraße 1  
07407 Rudolstadt

[www.rechnungshof.thueringen.de](http://www.rechnungshof.thueringen.de)